

Kurztitel

Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979

Kundmachungsorgan

BGBl. Nr. 333/1979

§/Artikel/Anlage

§ 167

Inkrafttretensdatum

01.01.1980

Außerkrafttretensdatum

30.09.1988

Text**Verwendung**

**Verwendung an nicht in der Verwaltung des Bundes
stehenden Schulen**

§ 167. Die §§ 36 bis 42 sind auf Lehrer mit der Maßgabe anzuwenden, daß als Dienststelle auch Schulen in Betracht kommen, die nicht in der Verwaltung des Bundes stehen.